

Corona-Krise - Informationen für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stand: 24.03.2020)

Die Ausbreitung des Coronavirus stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Mit der Ausbreitung des Coronavirus sind absehbar wirtschaftliche Auswirkungen für regionale Unternehmen verbunden: Dies betrifft die Absage von Veranstaltungen, die Unterbrechung von Lieferketten, aber auch den Umgang mit Krankmeldungen und Quarantänen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Land Baden-Württemberg und die Bundesregierung wollen wir verhindern, dass durch die Corona-Krise Unternehmen in die Insolvenz geraten und Arbeitsplätze verloren gehen. Derzeit arbeitet das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit der Bundesregierung an konkreten Maßnahmen, um Wirtschaft und Arbeitsplätze in Baden-Württemberg zu stützen.

Eine erste Übersicht finden Sie hier – diese werden wir regelmäßig aktualisieren. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr:

Corona-Hotline des Landes Baden-Württemberg für Unternehmen

Unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 40 200 88 können Unternehmen mit Fragen zu Geschäftsschließungen und Hilfsangeboten anrufen.

Darf mein Geschäft offen bleiben oder muss ich schließen? Wann und wo gibt es finanzielle Hilfen? Für diese Fragen hat das Wirtschaftsministerium eine Hotline geschaltet!

Telefon: 0800 40 200 88 (gebührenfrei)

Das Wirtschaftsministerium ist für Sie da von 9 bis 18 Uhr, jeweils von Montag bis Freitag. Gerne können Sie auch eine Mail schreiben:

- Für Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.): coronaverordnung@wm.bwl.de
- Für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Weiter Informationen finden Sie [hier](#)

Förderprogramm "Soforthilfe Corona" des Landes Baden-Württemberg

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist ab dem 25.03.2020 möglich.

Weiter Informationen finden Sie auf der [Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

KFW-Sonderprogramm 2020 unterstützt Unternehmen in der Corona-Krise

Um Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. zu geraten drohen, hat die KFW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) ein Sonderprogramm aufgelegt.

Junge und etablierte Unternehmen können ein Darlehen beantragen, um die Liquidität sicherzustellen.

Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) kann eine 90%-ige Haftungsfreistellung der durchleitenden Bank beantragt werden.

Wichtig ist, dass sich die Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 NICHT in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben dürfen.

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro.

Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das Doppelte der Lohnkosten des Unternehmens in 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50% der Gesamtverschuldung begrenzt.

Finanziert werden können Investitionen und Betriebsmittel.

Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit zwei Jahren Laufzeit angeboten.

Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen – unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird – b.a.w. nicht mehr angeboten.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie(MBWi) unterstützt Kleine und Mittlere Unternehmen und Handwerk bei der Umsetzung von Homeoffice

Das BMWi unterstützt Unternehmen, um auch in der aktuellen Krise arbeitsfähig zu bleiben. Deshalb wurde das Förderprogramm „go-digital“ um ein neues Modul zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen erweitert. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe (weniger als 100 Beschäftigte) können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Das Förderprogramm „**go-digital**“ des BMWi sieht hierfür ein spezielles, schnelles und unbürokratisches Verfahren vor.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200320-altmaier-wir-helfen-unternehmen-dabei-arbeitsfaehig-zu-bleiben.html>

Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige durch die Agentur für Arbeit

Ein Anspruch auf **Arbeitslosengeld (ALG I)** kann auch für Selbstständige unter folgenden Bedingungen entstehen:

- Selbstständige, die innerhalb der letzten 30 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis insgesamt 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben oder
- Selbstständige, die mindestens bereits seit 12 Monaten freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind und Beiträge dafür gezahlt haben
- oder deren Restanspruch aus einem vorherigen Arbeitslosengeldanspruch seit dem Entstehen noch nicht verjährt ist (vier Jahre)

Sollte einer der oben genannten Fälle auf Sie zutreffen und sollten Sie bereit sein, Ihre selbständige Tätigkeit aufzugeben, um sich dem Arbeitsmarkt für beitragspflichtige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, könnte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dieser muss im Einzelfall von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsagenturen unter folgender Rufnummer als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bundesweit unter: 0800 45555 00

JobCenter

Sofern kein Anspruch auf Leistungen der BA besteht, können sich Selbständige, die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten und damit keinen Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit haben, zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhaltes an das für sie zuständige Jobcenter wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort. Vor der Antragsstellung empfiehlt sich die telefonische Kontaktaufnahme. Zuständige Ansprechpartner:

für den **Landkreis Heilbronn**

(**07131 – 3951593**, Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr, und **07131-3951444**, Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag 08:00 – 12:00 Uhr), möglich.

Bitte senden Sie Ihre Anliegen per Post (Jobcenter Landkreis Heilbronn, Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn) oder per Mail (jobcenter-LK-Heilbronn@jobcenter-ge.de) an das Jobcenter Landkreis Heilbronn.

<https://www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/arbeitgeber/>

Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen vom Finanzamt Heilbronn

Für wen? Alle Unternehmen

Was? Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) zur Senkung von Vorauszahlungen und Entgegenkommen im Bereich der Vollstreckung

Voraussetzungen: Zur Abstimmung der Voraussetzungen wird die telefonische Rücksprache mit dem Finanzamt Heilbronn empfohlen: Tel. 07131/104-0.

Förderung durch: Finanzamt Heilbronn

Weiterführende Informationen und Antragstellung: <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Corona+virus>

Liquiditätshilfen für Unternehmen seitens des Landes Baden-Württemberg

Für wen? Unternehmen in Krisensituation mit Tätigkeit in Baden-Württemberg mit maximal 500 Beschäftigten

Was? Liquiditätskredit bis max. 5 Mio. € zur Finanzierung von Betriebsmitteln, Betriebsübernahmen und Konsolidierungen (inkl. Umschuldung); (ggf. sind im Einzelfall auch höhere Beträge denkbar)

Voraussetzungen: Ohne Brancheneinschränkung, Nachweis der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells erforderlich; nicht für Unternehmen, die kurz vor oder in einem Insolvenzverfahren stehen, Laufzeit 4 – 10 Jahre, Die Antragstellung über die Hausbank. Durch Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bzw. der L-Bank können 50% des Darlehens verbürgt werden.

Förderung durch: L-Bank

Weiterführende Informationen und Antragstellung: https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html

Aktueller Überblick über den Stand der Unterstützungsmaßnahmen sowie Links zu Kontaktstellen, Hotlines und weiterführende Informationen:

Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH

www.wfg.hn/corona

Bundeswirtschaftsministerium:

Aktuelle Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Bundesjustizministerium

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Bundesarbeitsministerium

Zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen hält das BAMS aktuelle Informationen bereit.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

Landesregierung

Die Landesregierung hat bereits mehrere Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt wie die Erhöhung der Bürgschaftsquote auf bis zu 80% für Unternehmen, die Überbrückungskredite ihrer Hausbank benötigen. Zudem wurde der Bürgschaftsrahmen im Landeshaushalt erhöht und die Bürgschaftsbank kann künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden. Weitere Unterstützungsmaßnahmen wie ein Beteiligungsfonds sollen umgesetzt werden.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-abend/>

Das Wirtschaftsministerium hat zudem eine umfangreiche Informationssammlung angelegt:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

Die hier dargestellten Informationen beruhen auf Information des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg. Ohne Gewähr.

Hilfreiche Hotlines:

Die oben genannten Organisationen haben jeweils Hotlines für Unternehmen zu den bestehenden Hilfsangeboten eingerichtet:

Hotline der Bundesagentur zum Kurzarbeitsgeld

0800 45555 20

(zuständig für die Benatragung ist die örtliche Arbeitsagentur)

Hotline der KfW zu Kreditprogrammen

0800 539 9001

Corona-Hotline des Landes Baden-Württemberg

0800 40 200 88

L-Bank Wirtschaftsförderung

0711 122-2345

wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

Hotline L-Bank zu Bürgschaften

0711 122-2999 (nur Do. und Fr.)

buergschaften@l-bank.de

Hotline zu Fördermaßnahmen der Förderdatenbank

030 18615 8000

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus

030 18615 1515

Bei Fragen zu Exportkreditgarantien

040 8834 9000

info@exportkreditgarantien.de

Hotline des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen

06196 908-1444

schutzausruestung@bafa.bund.de